

# Was beinhaltet die neue Weiterbildungsordnung?

Beschlüsse des 38. DPT zur  
Musterweiterbildungsordnung -  
mögliche Auswirkungen für die Institute

# 1. Voraussetzungen

- Psychotherapeutenausbildungsgesetz – in Kraft getreten 1.9.2020
- Polyvalenter Bachelorstudiengang – Master Klinische Psychologie und Psychotherapie
- Approbation am Ende des Studiums möglich -> erlaubt „selbstständig und eigenverantwortlich“ tätig zu werden

# 1. Voraussetzungen

- Zur Abrechnung mit der GKV ist eine abgeschlossene Weiterbildung zum „Fachpsychotherapeuten“ nötig
- Einrichtung der Masterstudiengänge WS 2021
- Absolventen vermehrt ab Herbst 2023
- Ausbildung nach dem „alten“ PsychThG muss bis 2032 (2035) abgeschlossen werden

# Folgen:

- Die heutige in den Grundzügen staatlich geregelte Ausbildung (bundeseinheitlich) wird zur Weiterbildung
- Weiterbildung fällt in die Regelungshoheit der Landespsychotherapeutenkammern
- An den Instituten wird es eine Zeit lang parallele Aus- und Weiterbildungsgänge geben

## 2. Entwicklung der Musterweiterbildungsordnung auf Bundespsychotherapeutenkammer-Ebene (BPtK)

### ➤ **Abstimmungsprozess:**

- Gründung verschiedener Arbeits-/Expertengruppen
- Workshops und Onlinebefragungen der Kammern, Berufs- und Fachverbände, Bundeskonferenz PiA
- Verabschiedung auf dem Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) – in den jede Landeskammer Bundesdelegierte schickt
- Insgesamt 140 Bundesdelegierte, ca. 12 % davon DGPT-, bzw. Fachgesellschaftsmitglieder

-> Es sind Kompromisse nötig

### 3. Grundstruktur der MWBO

- **Weiterbildung ist in „Gebiete“ und „Bereiche“ (Zusatzweiterbildungen) gegliedert**
  
- **Kennzeichen eines Gebietes:**
  - bestimmt die Grenzen der Tätigkeit
  - WB findet in hauptberuflicher Tätigkeit statt - angestellt
  - mit „angemessener Vergütung“ – TVöD 13 oder 14: ca. 4.200,-€, bzw. 4.400,-€/Monat
  - Man muss den Lebensunterhalt davon bestreiten können

### 3. Grundstruktur der MWBO

#### ➤ **Kennzeichen Bereichsweiterbildung:**

- Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation innerhalb eines Gebietes
- kann auch berufsbegleitend durchgeführt werden
- z.B. Erwerb der Qualifikation in einem weiteren Psychotherapieverfahren
- Beginn schon während der Gebietsweiterbildung möglich, Abschluss erst danach

### 3. Grundstruktur MWBO

➤ **MWBO gegliedert in:**

- Teil A: Paragraphenteil – übergeordnetes Regelwerk
- Teil B: Definition und übergreifende Inhalte der Gebiete

-> Teil A und B sind verabschiedet

- Teil C: verfahrensspezifische Inhalte der Gebiete
- Teil D: Bereichsweiterbildungen

-> Teil C und Teil D sollen im Herbst verabschiedet werden

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ § 4 Gebiete:

- Psychotherapie für Erwachsene
  - Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
  - Neuropsychologische Psychotherapie
- 
- „Die Gebietsweiterbildungen nach Ziffer 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, ...“

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

- Damit ist die Qualifikation in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren explizit in das Regelwerk der MWBO aufgenommen
- Damit ist der Erwerb der Qualifikation in mehr als einem Verfahren – z.B. TP und AP – innerhalb einer Gebietsweiterbildung möglich
- Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Weiterbildungsganges wird Gegenstand der weiteren Erarbeitung des Teil C/verfahrensspezifische Inhalte der MWBO sein
- Überschneidungen der zu erwerbende Kompetenzen TP/AP müssen deutlich gemacht werden

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ **Dauer der Weiterbildung:**

- **obligatorisch:**

- mindestens zwei Jahre (teil-) stationär

- mindestens zwei Jahre ambulant

- **optional:**

- ein Jahr „in weiteren Versorgungsbereichen“, d.h. in Institutionen oder auch in einem anderen Gebiet (z.B. KJP)

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ **Anerkennungsmöglichkeiten (§ 3, Satz 2):**

- Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzweiterbildung absolviert worden sind.
  - Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.
- > relevant für den Erwerb der Qualifikation in einem weiteren Gebiet, z.B. Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche (2,5 J.)

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ **Teilzeit (§ 9, Satz 3):**

- „Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen.“

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

- Damit die WB-Zeiten anerkannt werden, müssen Teilzeittätigkeiten mindestens auf einer 50%-Stelle stationär oder institutionell erfolgen, ambulant ginge auch eine 25%-Stelle
- Letzteres ist fraglich, ob sich dies im Einklang mit den Heilberufegesetzen aller Länder durchsetzen lässt.
- Möglich sind auch parallele Teilzeitstellen in verschiedenen Versorgungsbereichen, z.B. 50%-Stelle stationär, 25%- oder 50%-Stelle ambulant. Das eröffnet Möglichkeiten der Koordinierung verschiedener Weiterbildungsabschnitte.

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ **Grundstruktur der Weiterbildung:**

- „Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut\*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.“ (§11, Satz 1)
- -> Dreieck: WBT – WB-Befugter - Weiterbildungsstätte

## 4. MWBO Teil 4: Paragraphenteil

### ➤ § 13 Weiterbildungsstätte

- muss die zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen der WBO ganz oder teilweise erfüllen
- d.h. Personal für die erforderliche Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung vorhalten
- eine ausreichende Anzahl von Patientenbehandlungen sicher stellen
- kann eine WB-Stätte nicht alle Anforderungen für einen Weiterbildungsabschnitt erfüllen, kann sie ergänzende Vereinbarungen mit Dritten abschließen (z.B. zur WB in Gruppenpsychotherapie)
- Beantragung der Zulassung bei der Psychotherapeutenkammer, auf 7 Jahre befristet

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ **Koordinierende Funktion (§ 13, Satz 5):**

- „Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren.“

-> lediglich „kann“-Bestimmung

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ **Weiterbildungsstätten können sein:**

- **stationär:** (teil-) stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, Suchtrehabilitation – Kliniken, Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen
- **ambulant:** Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen, Lehrpraxen
- **institutionell:** z.B. Einrichtungen der Jugendhilfe, der somatischen Rehabilitation, der Suchthilfe, des Justiz- und Maßregelungsvollzugs, psychosoziale Beratungsstellen

-> Ziel der Reform u.a.: Verbesserung der Qualifikation in unterschiedlichen Versorgungsbereichen

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ § 11 Befugnis zur Weiterbildung

- Es können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, oder PP und KJP nach dem „alten“ PsychThG
- 5 Jahre Berufstätigkeit nach Anerkennung, bzw. Approbation
- davon zwei J. im jeweiligen Versorgungsbereich
- fachliche und persönliche Eignung
- Übergangsregelung (10 J.): 3 J. Berufstätigkeit
- Beantragung bei der PTK, auf 7 J. befristet

## 4. MWBO Teil 4: Paragraphenteil

### ➤ **Der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet:**

- Die Weiterbildung persönlich zu leiten
- zeitlich und inhaltlich nach der WBO zu gestalten
- Dokumentations- und Beurteilungspflichten

-> mehrere Weiterbildungsbefugte pro Weiterbildungsstätte sinnvoll

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ **Delegation/Hinzuziehung Dritter:**

- „Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent\*innen und Supervisor\*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter\*innen sind hinzu zu ziehen. Die Hinzuziehung ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.“
- „Zu Selbsterfahrungsleiter\*innen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.“

-> ermöglicht die Einbeziehung z.B. auch ärztlicher Kolleg\*innen in die Weiterbildung

## 4. MWBO Teil A: Paragraphenteil

### ➤ **§ 17, § 18 Prüfungen – Prüfungsausschüsse**

- Prüfungsausschüsse werden von der Psychotherapeutenkammer eingesetzt
- Besetzung: mindestens drei Fachpsychotherapeut\*innen, PP oder KJP, von denen mindestens einer weiterbildungsbefugt ist für das zu prüfende Gebiet, den zu prüfenden Bereich, zwei müssen eine Qualifikation in dem Psychotherapieverfahren haben, das Grundlage der jeweiligen Weiterbildung ist

## 5. MWBO Teil B: Gebiete

- Definition der Gebiete
- der geforderten Weiterbildungszeiten und –stätten
- der gebiets- und verfahrensübergreifenden Inhalte (z.B. Fachkenntnisse in Berufsrecht und –ethik, z.B. Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen)
- allgemeine „Richtzahlen“ zur Theorie, den erforderlichen Behandlungsfällen, Supervision und Selbsterfahrung - verfahrensübergreifend

## 5. MWBO Teil B: Gebiete

### ➤ Richtzahlen:

- **mindestens 500 Std. Theorie**, davon mind. 350 Std. im vertieften Verfahren, davon mind. 48 Std. Gruppenpsychotherapie
- **Qualifikation in Gruppenpsychotherapie:** 200 Std. Gruppenpsychotherapie unter Supervision, davon mind. 60 Doppelstunden im vertieften Verfahren, davon mind. 20 Doppelstunden ambulant
- mind. **600 Std. Kurz- und Langzeitpsychotherapie im vertieften Verfahren**
- **Supervision** im Verhältnis von i.d.R. 1:4 bis 1:8, mindestens 50 Std. Einzelsupervision

## 5. MWBO Teil B: Gebiete

### ➤ **Selbsterfahrung:**

- „Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.“

-> Die differenzierte Ausgestaltung erfolgt verfahrensspezifisch in Teil C der MWBO.

## 6. Ausblick und Fragen

- **Ermächtigung der Ambulanzen zur Abrechnung der Behandlungsfälle in der Weiterbildung:**
- SGB V, § 117 (3b): Ambulanzen an Einrichtungen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind, sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten [...] zu ermächtigen → bedarfsabhängig
- Ausnahme: „Bestandsschutz“

## 6. Ausblick und Fragen

### ➤ **Ausnahme „Bestandsschutz“:**

- „Die Ermächtigung ist ohne Bedarfsprüfung zu erteilen, wenn die jeweilige Ambulanz bereits nach Absatz 3 oder Absatz 3a zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ermächtigt war.“

-> Abs. 3 „Ambulanzen an Ausbildungsstätten nach § 28 des PThG“, d.h. die jetzigen Ausbildungsambulanzen der Institute

-> zunächst Anerkennung als Weiterbildungsstätte durch die Psychotherapeutenkammer, dann Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss

-> strittig: Fachgebietenweiterbildung als Voraussetzung der Ermächtigung

## 6. Ausblick und Fragen

- **Die Landespsychotherapeutenkammern werden zur zentralen Regelungsinstanz.**
  - Umsetzung der WBO auf Landesebene soll bis 2022 erfolgen.
  - ausreichende Vertretung der psychoanalytisch begründeten Verfahren in den Kammern notwendig
  
- **Koordinierung – Weiterbildung „aus einer Hand“?**
  - Wie lässt sich eine curriculare Weiterbildung gestalten, so dass der Erwerb von Theorie, die Selbsterfahrung und die Behandlungserfahrung unter Supervision sinnvoll aufeinander bezogen sind?

## 6. Ausblick und Fragen

### ➤ **Finanzierung:**

- Derzeit wird i. d. R. davon ausgegangen, dass Inhalte, die in der WBO vorgeschrieben sind, auch zur Verfügung gestellt werden müssen
- Die Weiterbildungsteilnehmer\*innen müssen mit ihrer Arbeit die erforderlichen Mittel erwirtschaften
- In den bisherigen „Modellrechnungen“ erfordert die wirtschaftliche Durchführung der Weiterbildung einen Aufschlag auf die Honorierung der Behandlungen von den Krankenkasse – für den es sich politisch einzusetzen gilt

Download der Musterweiterbildungsordnung  
auf der Homepage der BPtK: [www.bptk.de](http://www.bptk.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!